

Digital Audio und die Rechte von UrheberInnen

Dr. Tobias Hartmann
Kunsthochschule für Medien Köln

hartmantobias.de

Ringvorlesung »Original und Fälschung?«
Hochschule für Musik und Tanz Köln

... betrifft im Speziellen:

Sampling und Urheberrecht



<https://slides.hartmantobias.de/2023-hfmt-ringvorlesung>

Digital Audio & Sampling

Über was sprechen wir?

Was ist Digital Audio?

Siehe dazu: [Einzelne Samples und Samplewerte \(im Kontext von Audiosignalen\)](#)

- Digitale Daten: Ganze Zahlen in einer bestimmten Reihenfolge bilden eine Wavetable
- Eine Wavetable kann den Schwingungsverlauf eines akustischen Ereignisses beschreiben
 - ⇒ Digitale Daten können hörbares oder hörend erkennbares darstellen
 - ⇒ Digitale Audio-Daten können verlustfrei geklont werden

Was ist Sampling?

Siehe dazu: [Die Bedeutungsvielfalt der Begriffe Sample und Sampling](#)

- **Sample**

- digitale Audio-Daten, von einem einzelnen Sample-Wert bis hin zu zeitlich umfangreichen Dauern
- Audio-Information, die digital von einem Kontext in einen anderen überführt wurde

- **Sampling**

- ist die Abtastung eines analogen Signals sowie dessen Beschreibung in Form digitaler Daten
- beschreibt künstlerische Praktiken der Rekontextualisierung von Audio in Form digitaler Audio-Daten

⇒ Samples und Sampling betreffen jede Form der Verarbeitung digitaler Audio-Daten

⇒ Die künstlerische Sampling-Praxis betrifft immer die Vervielfältigungen digitaler Audio-Daten

Rechte von UrheberInnen an ihren Werken

Über wen und was sprechen wir in diesem speziellen Fall?

UrheberInnen

⇒ AkteurInnen, die neue Werke hervorbringen

Selbstständige Werke

⇒ einzelne, neue künstlerische Artefakte mit ausreichender Schöpfungshöhe

Rechte von UrheberInnen selbstständiger Werke

⇒ leiten sich ab aus Gesetzen, Richtlinien, Entscheidungen, ...

⇒ sind abhängig vom Gerichtsstandort (Deutschland, EU)

⇒ sind je nach Zeitraum unterschiedlich! (aktuell drei Phasen)

⇒ können eingeschränkt werden

Der Fall *Metall auf Metall*

Schlüsselmomente eines beispiellosen Beispiels
Siehe dazu: [Der Fall »Metall auf Metall«](#)

1997

Die Mitglieder der Band *Kraftwerk* Ralf Hütter und Florian Schneider-Esleben († 21. April 2020) klagen gegen den Hip Hop-Produzenten Moses Pelham wegen der Benutzung eines wenige Sekunden langen Samples. Das Verfahren durchlief bislang alle möglichen Instanzen und ist aktuell in Revision.

Verfahrensgang

- LG Hamburg, 08.10.2004 - 308 O 90/99
- OLG Hamburg, 07.06.2006 - 5 U 48/05
- BGH, 20.11.2008 - I ZR 112/06
- OLG Hamburg, 17.08.2011 - 5 U 48/05
- BGH, 13.12.2012 - I ZR 182/11
- BVerfG, 31.05.2016 - 1 BvR 1585/13
- BVerfG, 09.01.2017 - 1 BvR 1585/13
- BGH, 01.06.2017 - I ZR 115/16
- Generalanwalt beim EuGH, 12.12.2018 - C-476/17
- EuGH, 29.07.2019 - C-476/17
- BGH, 30.04.2020 - I ZR 115/16
- OLG Hamburg, 28.04.2022 - 5 U 48/05
- BGH - I ZR 74/22 (anhängig)

LG Hamburg, 08.10.2004

Unterlassungsklage / Herstellerrechte

»Unterlassung bzgl. der Vervielfältigung und Verbreitung von Tonaufnahmen;
Zustimmungsbedürftigkeit einer ausschnittweisen Nutzung eines Tonträgers hinsichtlich des
Herstellerrechts«

Landgericht Hamburg

Urteil vom 08.10.2004, Az.: 308 O 90/99:

»Den Beklagten wird [...] **verboten**, die Schallaufnahmen der Gruppe S...S..., produziert von ...
Production ..., [...] herzustellen und/oder herstellen zu lassen, anzubieten und/oder anbieten zu lassen
und/oder sonst in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen.«

⇒ Revision: Das Gericht habe vergessen zu prüfen, ob es sich um den Fall einer freien Benutzung
handelt (§ 24 Abs. 1 UrhG).

Exkurs: §24 UrhG (alte Fassung)

~~(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.~~

~~(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.~~

~~Antliche Begründung:~~

~~[...] ein in Anlehnung an ein anderes Werk geschaffenes Werk darf dann ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden, wenn es sich von der Vorlage so weit gelöst hat, dass es als eine völlig selbständige Neuschöpfung anzusehen ist (freie Benutzung).~~

~~Dieser Grundsatz soll ohne Einschränkung auch für Werke der Musik gelten.~~

BGH, 13.12.2012

Urheberrecht / Freie Benutzung

»Urheberrechtsschutz für Musik-Samples? Entscheidung über Sabrina-Setlur-Titel Nur mir«

Urteil:

Eine entsprechende Anwendung des § 24 Abs. 1 UrhG ist bei der Benutzung fremder Tonaufnahmen ausgeschlossen, wenn es einem durchschnittlich ausgestatteten und befähigten Musikproduzenten zum Zeitpunkt der Benutzung der fremden Tonaufnahme möglich ist, eine eigene Tonaufnahme herzustellen, die dem Original bei einer Verwendung im selben musikalischen Zusammenhang aus Sicht des angesprochenen Verkehrs gleichwertig ist (Fortführung von BGH, Urteil vom 20. November 2008 - I ZR 112/06, GRUR 2009, 403 = WRP 2009, 308 - Metall auf Metall I).

⇒ Revision: Dieses Urteil schränke die künstlerische Freiheit und damit das Grundrecht ein.

BVerfG, 09.01.2017

Grundrecht / Urheber- und Leistungsschutzrechte

»Die Verwendung von Samples zur künstlerischen Gestaltung kann einen Eingriff in Urheber- und Leistungsschutzrechte rechtfertigen«

Leitsätze zum Urteil:

1. Die [...] kunstspezifische Betrachtung verlangt, die Übernahme von Ausschnitten urheberrechtlich geschützter Gegenstände als Mittel künstlerischen Ausdrucks und künstlerischer Gestaltung anzuerkennen. Steht dieser Entfaltungsfreiheit ein Eingriff in Urheber- oder Leistungsschutzrechte gegenüber, der die Verwertungsmöglichkeiten nur geringfügig beschränkt, so können die Verwertungsinteressen der Rechteinhaber zugunsten der Kunstfreiheit zurückzutreten haben.
2. Der Schutz des Eigentums kann nicht dazu führen, die Verwendung von gleichwertig nachspielbaren Samples eines Tonträgers generell von der Erlaubnis des Tonträgerherstellers abhängig zu machen, da dies dem künstlerischen Schaffensprozess nicht hinreichend Rechnung trägt.
3. Bei der Kontrolle der fachgerichtlichen Anwendung des Rechts der Europäischen Union prüft das Bundesverfassungsgericht insbesondere, ob das Fachgericht drohende Grundrechtsverletzungen durch Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union abgewehrt hat und ob der unabdingbare grundrechtliche Mindeststandard des Grundgesetzes gewahrt ist.

EuGH, 29.07.2019

Europäisches Recht / Nationales Recht

u. A.: »Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte - Elektronisches Kopieren von Audiofragmenten (Sampling) - Verbreitungsrecht - Grundrechte - Charta der Grundrechte der Europäischen Union - Art. 13 - Freiheit der Kunst«

Urteil (wesentliche Punkte):

1. Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG [...] ist unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass das ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers aus dieser Bestimmung, die Vervielfältigung seines Tonträgers zu erlauben oder zu verbieten, ihm gestattet, sich dagegen zu wehren, dass ein Dritter ein – auch nur sehr kurzes – Audiofragment seines Tonträgers nutzt, um es in einen anderen Tonträger einzufügen, es sei denn, dass dieses Fragment in den anderen Tonträger in geänderter und beim Hören nicht wiedererkennbarer Form eingefügt wird.
2. [...]
3. Ein Mitgliedstaat darf in seinem nationalen Recht keine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Recht des Tonträgerherstellers aus Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29 vorsehen, die nicht in Art. 5 dieser Richtlinie vorgesehen ist.

OLG Hamburg, 28.04.2022

Urheber- und Verwertungsrechte / Grundrecht

Siehe dazu: [Das Urteil des Oberlandesgerichtes vom 28.05.2022](#)

Drei Urteile, drei Zeiträume, drei Rechtslagen.

1. Phase: vor dem 22.12.2002 (Stichtag zur Berücksichtigung der EU-Urheberrechtslinie 2001/29/EG)

Die bereits zuvor festgestellte **Unschuld der Beklagten**, sowie die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen, wird bestätigt, da es sich um den **Fall einer freien Benutzung** handelte:

1. Wird eine etwa zwei Sekunden lange Rhythmussequenz als fortlaufende Unterlage in einem neuen Musiktitel (Sampling) übernommen, kann es sich um eine freie Benutzung in entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 1 UrhG handeln, wenn ein selbständiges Werk geschaffen wird.
2. Eine übernommene Rhythmussequenz mit besonderen Klangeffekten stellt keine Melodie im Sinne von § 24 Abs. 2 UrhG dar.

2. Phase: vom 22.12.2002 bis 07.06.2021 (Tag des Inkrafttretens des geänderten UrhG)

Die Beklagten werden **verurteilt**:

Diese Sequenz, die die Einleitung des Stücks „N. m.“ bildet, **ist deutlich wahrnehmbar** und für den mit dem Werk der Kläger vertrauten Hörer auch erkennbar. [Es] besteht nicht nur eine Wahrnehmbarkeit, sondern **der geneigte Hörer** - also das Hörverständnis eines durchschnittlichen Musikhörers (BGH, GRUR 2020, 843 Rn. 29) - **erkennt auch das Original wieder**, jedenfalls wenn er beide Stücke nacheinander hört.

Es liegt eine **1:1-Kopie** im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vor.

3. Phase: nach dem 07.06.2021

Die Beklagten werden freigesprochen:

Die im Streitfall in Rede stehende Vervielfältigung der Sequenz aus „M. a. M.“ und ihre Überführung in ein eigenständiges neues Werk im Wege des Sampling fällt nach Auffassung des Senats unter den Begriff des Pastiches.

⇒ Das Urteil bildet die aktuell gültige Rechtslage ab, doch eine Revisionsklage ist bereits anhängig:

»[...] da [die] Auslegung und Reichweite des unionsrechtlichen Begriffs des Pastiches in § 51a UrhG n.F. unklar und in der Rechtsprechung bislang nicht hinreichend abgesichert ist.«

Sampling und Urheberrecht aktuell

Siehe dazu: [Sampling und Urheberrecht Aktuell](#)

Sampling und Urheberrecht aktuell

- UrheberInnen eines selbstständigen Werkes haben das alleinige und ausschließliche Recht über dessen Vervielfältigung, Verbreitung und Aufführung zu entscheiden.
- Sampling ist eine Form der elektronischen Vervielfältigung.
- Die zeitliche Dauer eines Samples ist dahingehend unerheblich.
- Hörend (wieder-)erkennbare Samples stellen die teilweise Vervielfältigung eines Tonträgers dar.
- Kann hörend nicht mehr von einem neue auf ein älteres Werk geschlossen werden, so liegt keine Vervielfältigung vor.
- Zur Verwendung hörend erkennbarer Samples, können die Rechte von UrheberInnenen unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden:
 - **Zitat:** Das Original muss bereits öffentlich zugänglich vorliegen, der Umfang des Zitats dem Zweck angemessen sein und die Quellen angegeben werden.
 - **Karikatur** oder **Parodie:** Eine entsprechende Bezugnahme – zum Beispiel eine spöttische oder kritisierende – muss erkennbar sein.
 - **Pastiche** (seit 07.06.2021): Das Pastiche ist als kommunikativer Akt zu verstehen und soll den Dialog mit bereits bestehenden Werken ermöglichen, beispielsweise in Form einer anerkennenden künstlerischen Auseinandersetzung durch Bezugnahme oder stilistische Nachahmung. Dabei ist es erlaubt, fremde Werke oder Werkteile zu übernehmen.

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit

Digital Audio und die Rechte von UrheberInnen (2023)

Online

Das Phänomen Sampling (2022)

Buch | Open Access PDF | Online

hartmantobias.de

Diskussion

Stärkung wirtschaftlicher Interessen oder Schutz der Grundrechte?

- Der aktuelle deutsche sowie europäische rechtliche Rahmen dient in erster Linie der Stärkung wirtschaftlicher Interessen.
- Er sichert das Recht auf Vergütungsansprüche aus der Herstellung und dem Vertrieb von Tonträgern, sowie aus Beteiligungen an Lizenzierungen und Tantiemen.

Alternative frei(willig)e Lizenzierung?

- Kann das Urheberrecht durch am Gemeinwohl orientierte Lizenzmodelle abgelöst werden?
- Ist eine gesamtgesellschaftliche und insbesondere ökologische Verantwortlichkeit der UrheberInnen für ihre Inhalte und deren Verbreitung als Alternative denkbar, hilfreich und gerechtfertigt?